

127. Unter welchen Umständen verlegt das Gericht seine Aufklärungspflicht, wenn es das Urteil nur auf das Gutachten eines Sachverständigen stützt, obwohl es noch einen zweiten Sachverständigen zugezogen hatte?

IV. Straffenat. Urtr. v. 24. September 1937 g. G. 4 D 657/37.

I. Schwurgericht Halle a. S.

Gründe:

Besonders bedeutsam für die ganze Urteilsfindung war, wie die Sitzungsniederschrift und die Urteilsgründe ergeben, die Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte für seine Tat voll verantwortlich oder ob seine Zurechnungsfähigkeit infolge Schwachsinnes erheblich vermindert sei (§ 51 Abs. 2 StGB.). Das Schwurgericht hat darüber zwei Sachverständige gehört. Wie das Urteil ausführt, hat der eine von ihnen, Strafanstalts-Medizinalrat Dr. L., bei dem Angeklagten „einen gewissen Schwachsinn“ festgestellt und hält die Fähigkeit des Angeklagten, das Unerlaubte der Tat einzusehen, zwar für „beschränkt, aber doch keineswegs in dem Umfange, daß das Vorliegen des § 51 Abs. 2 StGB. bejaht werden müßte“. Der andere, Professor S., — so führen die Urteilsgründe aus — hält den Angeklagten für „von Natur aus schwachsinzig“ und bezeichnet den Grad dieses

Schwachsinnes mit „mehr als einfache Beschränktheit“; er hält für möglich, daß die Merkmale des § 51 Abs. 2 bei dem Angeklagten gegeben seien, erklärt aber, das nicht entscheiden zu können, weil er den Angeklagten nicht genügend oft gesehen habe. Das Schwurgericht führt aus, es habe sich dem überzeugenden Gutachten des Dr. S. angeschlossen, das auch durch die Ansicht des Professors S. nicht erschüttert werden könne; denn dieser komme zu keinem abschließenden Ergebnis, und es könne keineswegs gesagt werden, daß er zu einem Ergebnisse gekommen sein würde, das mit dem des Dr. S. in Widerspruch stände.

Die Verteidigung hat in der Hauptverhandlung — wie auch schon früher — beantragt, anzuordnen, daß der Angeklagte zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand auf mehrere Wochen in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht und dort beobachtet werde, und hat außerdem folgende Beweisangebote gestellt:

a) den Bauern B. als Zeugen darüber zu vernehmen, daß die Mutter des Angeklagten geisteschwach gewesen und von 1918 bis zu ihrem Tode (1925) ärztlich behandelt worden sei,

b) den Bruder des Angeklagten, „der geisteschwach sein solle“, die jüngere Tochter des Angeklagten, „die im Wesen ihrem Vater sehr ähnlich und sehr nervös und erregbar sei“, und die ältere Tochter des Angeklagten, „die von Zeit zu Zeit Zustände habe, in denen sie wie von Sinnen sei“, durch einen Sachverständigen auf ihren Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Das Schwurgericht hat nun zunächst zu diesen Anträgen die beiden Sachverständigen sich gutachtlich äußern lassen; hierbei hat Professor S. gemäß dem § 81 StP.D. beantragt, den Angeklagten auf zwei bis drei Wochen in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt zur Beobachtung seines Geisteszustandes unterbringen zu lassen. Nachdem dann die beiden Sachverständigen ihr Gutachten zur Sache selbst erstattet hatten, hat das Schwurgericht die Anträge auf Unterbringung des Angeklagten abgelehnt, weil nach dem ausführlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. S. die Frage der Zurechnungsfähigkeit für das Gericht keiner weiteren Klärung bedürfe; die übrigen Anträge hat das Schwurgericht abgelehnt, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen unerheblich seien.

Durch dieses gesamte Verfahren sind, wie die Revision mit Recht rügt, die Vorschriften über das Beweisrecht und über die richterliche Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 245, 155 Abs. 2 StP.D.) verletzt

worden. Freilich entscheidet der Richter über den Beweis durch Sachverständige und ebenso über eine Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung seines Geisteszustandes, wie schon der Wortlaut der §§ 245 Abs. 1 und 81 Abs. 1 StPO. ergibt, nach seinem freien Ermessen. Aber auch dieses freie Ermessen kann nach dem Willen des Gesetzes nur so ausgeübt werden, daß der oberste Grundsatz gewahrt bleibt, der das ganze Beweisverfahren beherrscht, nämlich alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist; immer und überall bestimmt die Vorschrift des § 244 Abs. 2 StPO. den Umfang, die Tragweite und die Handhabung der Ermessensfreiheit des § 245 Abs. 1 StPO. So hat das RG. wiederholt ausgesprochen, daß auch unter der Geltung der §§ 244, 245 neuer Fassung der Richter nicht die Vernehmung eines Sachverständigen ablehnen darf, wenn es sich um Fragen handelt, für die dem Richter die eigene Sachkunde nach der Erfahrung des Lebens fehlt (vgl. z. B. RGUr. v. 6. April 1936 2 D 151/36 = JW. 1936 S. 1976 Nr. 44). Dasselbe muß aber auch dann gelten, wenn der Richter von vornherein zu erkennen gegeben hat, daß er sich bei der Art des Einzelfalles und bei der Schwierigkeit der dabei zu entscheidenden Sachverständigenfragen seine richterliche Überzeugung erst nach Vernehmung mehrerer Sachverständiger bilden könne und wolle, und wenn ihm solchenfalls der eine Sachverständige erklärt, daß er möglicherweise zu einem anderen Ergebnis als der andere Sachverständige kommen werde, daß er aber zur Erstattung eines abschließenden Gutachtens aus bestimmten Gründen noch nicht in der Lage sei, und dem Richter die Mittel und Wege bezeichne, die ihm eine endgültige Stellungnahme ermöglichen; dann muß der Richter, will er sich im Rahmen des obersten Gebotes halten, die ihm gezeigten Erkenntnisquellen ganz ausschöpfen und darf sich nicht schließlich doch an dem Gutachten des einen Sachverständigen genügen lassen. Das würde auf eine unzulässige — weil eben nicht mehr im Rahmen pflichtmäßigen Ermessens sich haltende — Vorwegnahme des Beweisergebnisses hinauslaufen. War es aber geboten, von dem vorhandenen Beweismittel eines zweiten Sachverständigen erschöpfenden Gebrauch zu machen, so konnte das hier nicht anders als dadurch geschehen, daß der Sachverständige in den Stand gesetzt wurde, sein Gutachten so, wie er es für nötig bezeichnete, vorzubereiten, also gemäß dem § 81 StPO. anzuordnen, daß der Angeklagte auf angemessene Zeit in einer öffentlichen Heil-

oder Pflegeanstalt auf seinen Geisteszustand beobachtet werde. Mit der gebotenen erschöpfenden Vernehmung des zweiten Sachverständigen stand aber auch die Behandlung der Beweisangebote in einem inneren Zusammenhange, die die Verteidigung gestellt hatte. Denn der Sachverständige Dr. S. hatte seinen Antrag aus dem § 81 StP.D. gerade „zu diesen Beweisangeboten“ gestellt; er hat also die Erhebung dieser Beweise ersichtlich als zur Abgabe seines endgültigen Gutachtens erforderlich angesehen, und es besteht auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung, nicht minder aber nach den von der ärztlichen Wissenschaft gerade im heutigen Staate besonders durchforschten und behandelten erbbiologischen Gesetzen, alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß es für eine umfassende Beurteilung des Geisteszustandes des Angeklagten wesentlich darauf ankam, ob seine Mutter, sein Bruder und seine zwei Töchter geistig von der Norm so sehr abweichen, wie es die Verteidigung in ihren Beweisangeboten behauptet hatte. Diese Angebote durfte daher das Schwurgericht nicht einfach als „unerheblich“ bezeichnen, ganz abgesehen davon, daß es in seinem Beschlusse die Tatsachen hätte angeben müssen, aus denen sich nach seiner Auffassung die Unerheblichkeit jener Beweisbehauptungen ergab.

Daß das angefochtene Urteil auf den erörterten Verfahrensverstößen beruht, kann nach dem eingangs Gesagten nicht zweifelhaft sein. Das Urteil muß daher aufgehoben werden.